

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
der Firma
AIRCHARTER Flugservice GmbH & Co. KG, Egelsbach, Germany,
im Chartergeschäft**

Stand: Juni 2004

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der AIRCHARTER Flugservice GmbH & Co. KG werden Bestandteil des Chartervertrages. Abweichende Vereinbarungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich dem Charterer gegenüber bestätigt worden sind.

**I.
Leistungen**

Durch die Annahme des Auftrages durch AIRCHARTER Flugservice GmbH & Co. KG erhält der Charterer einen Beförderungsanspruch sowohl für sich als auch von ihm zu benennende Dritte. Der Beförderungsvertrag bezieht sich auch auf das üblicherweise Gepäck von Passagieren, soweit nichts anderes geregelt ist und ausreichend Stauraum zur Verfügung steht, bzw. das maximale Transportgewicht des Flugzeuges nicht überschritten wird.

AIRCHARTER Flugservice GmbH & Co. KG ist berechtigt, sich zur Durchführung seiner Verpflichtungen ganz oder teilweise Dritter zu bedienen. Bei der Auswahl dritter Chartergesellschaften wird die AIRCHARTER Flugservice GmbH & Co. KG dieselbe Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten verwenden.

**II.
Beförderung gefährlicher Gegenstände**

Das Mitführen von Handgepäck oder an sich tragen von in § 27 Abs. 4 Satz 1 Luftverkehrsgesetz aufgeführten Gegenständen (Waffen) ist an Bord zulässig, sofern eine Ausnahmegenehmigung vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Inneren sowie die nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Erlaubnis zum Mitführen dieser Gegenstände vorliegt. Der Charterer ist verpflichtet, diese Bestimmungen einzuhalten und seine Passagiere darauf hinzuweisen.

**III.
Entscheidungsbefugnisse des Flugzeugkommandanten**

Der Kommandant des Flugzeuges ist berechtigt, jederzeit alle notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen. Insoweit hat er die volle Entscheidungsbefugnis über die Abänderung der angebotenen Nutzlast und Sitzkapazität über die Passagiere und Güter sowie über die Verladung, Verteilung und Entladung von Fracht oder Gepäck. Gleichermaßen trifft der Kommandant alle notwendigen Entscheidungen, ob

und in welcher Weise der Flug durchgeführt wird, von der vorgesehenen Streckenführung abgewichen und wo eine Landung vorgenommen wird.

IV.

Auskünfte und Unterlagen über Passagiere

Der Charterer hat AIRCHARTER Flugservice GmbH & Co. KG die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen über alle zu befördernde Passagiere zu geben. Er ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Auskünfte und Unterlagen verantwortlich. Er haftet für alle Schäden, die sich aus der Unrichtigkeit und Unvollständigkeit seiner Auskünfte und Unterlagen oder aus verspätet oder nicht ordnungsgemäß ausgestellten Unterlagen ergeben. Der Charterer ist ferner dafür verantwortlich, dass er oder die Passagiere mit allen für die Ein- und Ausreise erforderlichen Reisedokumenten wie Pässe, Visa, Impfzeugnisse und dergleichen versehen sind.

V.

Ersatzleistung Verfügbarkeit des Luftfahrzeuges

AIRCHARTER Flugservice GmbH & Co. KG bleibt es unbenommen, bei nicht zu leistender Verfügbarkeit des vereinbarten Luftfahrzeuges ein mindestens gleichwertiges Luftfahrzeug, bei Nicht-Verfügbarkeit z. B. durch höhere Gewalt auch ein geringerwertiges Luftfahrzeug zur Verfügung zu stellen. Ist in diesem Falle der Kunde des Charterers mit der Zurverfügungstellung eines geringerwertigen Luftfahrzeuges nicht einverstanden, so bleibt es AIRCHARTER Flugservice GmbH & Co. KG unbenommen, ein gleichwertiges Luftfahrzeug im Wege des Subcharters zur Verfügung zu stellen. Die dabei entstehenden Mehrkosten gehen zu Lasten des Charterers.

VI.

Zahlungsbedingungen

Die Zahlung hat ohne jeden Abzug sofort nach Rechnungserhalt (vor dem Flug) zu erfolgen. Erfolgt die von der AIRCHARTER Flugservice GmbH & Co. KG beim Charterer angeforderte Zahlung nicht rechtzeitig, kann AIRCHARTER Flugservice GmbH & Co. KG die Beförderung des Zahlungspflichtigen oder von diesem zu benennendem Dritten in anderen Fällen verweigern und vom entsprechenden Vertrag zurücktreten. Eine nicht rechtzeitige Zahlung liegt insbesondere dann vor, wenn sieben Tage nach Rechnungslegung die Zahlung noch nicht bei AIRCHARTER Flugservice GmbH & Co. KG eingegangen ist.

Eine Aufrechnung mit anderen Forderungen ist ausgeschlossen.

VII.

Verspätungen

Wenn die Zeit überschritten wird, weil Passagiere, Gepäck oder Frachtsendungen nicht rechtzeitig zum an Bord bringen bereit stehen, weil Reisedokumente oder

sonstige für die Beförderung erforderlichen Unterlagen fehlen oder diese auf Grund sonstiger Handlungen bzw. Unterlassungen des Brokers oder seiner Erfüllungsgehilfen bzw. Passagieren Verspätungen verursacht werden, schuldet der Charterer AIRCHARTER Flugservice GmbH & Co. KG die anfallenden Abstellgebühren gem. Gebührenordnung des jeweiligen Flughafens sowie Aufwendersatz für zusätzliche Boden- und Flugzeiten.

Eine Haftung für Verspätung oder sonstige Störungen des Flugbetriebes kommt nur bei eigenem Verschulden der Firma AIRCHARTER Flugservice GmbH & Co. KG in Betracht, wobei die Vorschriften des Warschauer Abkommens – soweit anwendbar – unberührt bleiben.

Kann das bereitgestellte Flugzeug am Startort oder bei einer Zwischenlandung nicht zu der vorgesehenen Zeit abfliegen und wird diese Verspätung durch den Kunden des Charterers oder dessen Erfüllungsgehilfen, oder aufgrund deren Gepäcks oder deren Fracht verursacht, so kann AIRCHARTER Flugservice GmbH & Co. KG die Durchführung des Fluges verweigern und die Rechte gem. IX 1 in Anspruch nehmen, sofern der Kunde keine Kette fliegt oder innerhalb der Kette Verspätungen verursacht.

VIII. Schadenersatz

Die Firma AIRCHARTER Flugservice GmbH & Co. KG kann ihre Schadensersatzansprüche in Form eines pauschalierten Schadensersatz geltend machen.

IX. Kündigung/Stornoentgelt

Tritt der vom Charterer benannte Dritte oder der Charterer vor dem bestätigten, vorgesehenen Abflugdatum vom Vertrag zurück, sind von diesem folgende Stornoentgelt zu erstatten:

- a) Vom Abschluss des Flugauftrages bis zum dritten Tag vor dem geplanten Abflug: 0 % des vereinbarten Charterpreises des stornierten Teils;
- b) Von der 72. bis zur 24. Stunde vor dem geplanten Abflug: 20 % des vereinbarten Charterpreises des stornierten Teils;
- c) Weniger als 24 Stunden vor dem geplanten Abflug: 40 % des vereinbarten Charterpreises des stornierten Teils.

Das Stornoentgelt stellt eine Kostenpauschale dar; weitergehende Ansprüche von AIRCHARTER Flugservice GmbH & Co. KG bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Die genannten Fristen beziehen sich auf den Eingang der schriftlichen Stornierung auch mittels Fax bei AIRCHARTER Flugservice GmbH & Co. KG.

Wird die vertraglich geschuldete Leistung wegen Ausfall des Flugzeuges in Folge höherer Gewalt oder aus technischen oder operatiellen Gründen durch AIRCHARTER unvollständig erbracht, ohne dass dies von AIRCHARTER Flugservice GmbH & Co. KG zu vertreten ist, so schuldet der Charterer einen im Verhältnis der gesamten Flugstunden zur Zahl der zurückgelegten Flugstunden reduzierten Teil des vereinbarten Charterpreises. AIRCHARTER Flugservice GmbH & Co. KG wird sich jedoch nach besten Kräften um die Durchführung des Charterauftrages mit einem Ersatzluftfahrzeug im Sinne von § 5 dieses Vertrages bemühen.

X. Haftung

Eine Haftung für höhere Gewalt ist ausgeschlossen. Für die Betriebsführung, die Arbeitnehmer und Agenten haftet AIRCHARTER Flugservice GmbH & Co. KG nur im Rahmen dieser Bedingungen, des Luftfahrtverkehrsgesetzes und des Warschauer Abkommens, soweit dieses Anwendung findet. Über die in § 46 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz geforderte Mindestversicherungssumme je Passagier in Höhe von € 600.000,00 oder € 36.000,00 Rentenanspruch per anno sind sämtliche Passagiere der Firma AIRCHARTER Flugservice GmbH & Co. KG zusätzlich mit € 20.000,00 für den Fall von Invalidität oder Tod inkl. Besteige- und Entsteigerisiko-Unfall versichert. Die Haftung von Gepäck ist über die Grenze des § 46 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz auf insgesamt € 1.700,00 pro Passagier beschränkt.

Diese Haftungsbeschränkung gilt allerdings nicht, wenn der Schaden von AIRCHARTER Flugservice GmbH & Co. KG vorsätzlich oder grob fahrlässig im Sinne des Warschauer Abkommens absichtlich oder leichtfertig herbeigeführt wurde.

Führt AIRCHARTER Flugservice GmbH & Co. KG Frachtaufträge durch, so beschränkt sich die Haftung auf 8,33 SDR (Special Drawing Rights) pro Kilogramm Fracht.

AIRCHARTER Flugservice GmbH & Co. KG wird sich nicht auf die Haftungsgrenzen gem. § 22 Abs. 1 des Warschauer Abkommens gegenüber Schadensersatzansprüchen aus Tod, Körperverletzung oder sonstiger Gesundheitsschädigung eines Passagiers berufen.

Der Charterer übernimmt die Verpflichtung seine Passagiere über die vorgenannten Haftungsbedingungen zu informieren und hat dies notfalls schriftlich AIRCHARTER Flugservice GmbH & Co. KG gegenüber nachzuweisen.

AIRCHARTER Flugservice GmbH & Co. KG wird von der Haftung ganz oder teilweise befreit, wenn sie nachweist, dass der Schaden durch die Fahrlässigkeit der geschädigten oder getöteten Person verursacht oder mit verursacht wurde.

Ansonsten gelten die Bestimmungen des Warschauer Abkommens, soweit sie nicht durch deutsches Luftverkehrsrecht und europäisches Luftverkehrsrecht eingeschränkt sind.

XI. Vorbehalt

Die von der Firma AIRCHARTER Flugservice GmbH & Co. KG übernommenen Verpflichtungen bestehen nur insoweit, als einschlägig zwingende Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen und werden nur vorbehaltlich der Erteilung etwaiger notwendiger Genehmigungen und ferner mit dem Vorbehalt eingegangen, dass die erforderlichen behördlichen Entscheidungen vorliegen und erfüllt werden können. Im Übrigen bestehen die übernommenen Verpflichtungen nur insoweit, als die Firma AIRCHARTER Flugservice GmbH & Co. KG die notwendigen Lande-, Start-, Verkehrs- und Überflugrechte im Ausland erhält. Werden diese Rechte nicht gewährt, ist die Firma AIRCHARTER Flugservice GmbH & Co. KG berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, ohne Schadensersatzansprüche des Charterers oder dessen Kunden ausgesetzt zu sein.

XII. Anwendbare Vorschriften

Die Durchführung der Dienstleistung unterliegt dem Recht des Luftverkehrsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und den Bestimmungen des Warschauer Abkommens.

XIII. Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist Offenbach, Bundesrepublik Deutschland. Als Erfüllungsort wird zwischen den Parteien Egelsbach, Bundesrepublik Deutschland, vereinbart. Es gilt ausschließlich deutsches Recht mit Ausnahme des CSIG.